

**Gemeinde Diera-Zehren**

**Satzung zur  
2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) - Beschluss zur Vorlage Nr.  
BV/249/2025**

vom 11.08.2025

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), sowie § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Versorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Golk, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel und das Versorgungsgebiet 2 mit den Ortsteilen Hebelei, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niedermuschütz, Oberlommatszsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch, Zehren am 11.08.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 11.11.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2024, beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

**In § 1 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3:**

(2) Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH wird gemäß § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen der Gemeinde Diera-Zehren, in aufgrund dieser Satzung durchzuführenden kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich Vollstreckung, Verwaltungsakte zu erlassen.

**Der § 49 wird wie folgt neu gefasst:**

Auf die voraussichtliche Gebährensschuld nach § 44 und 45 sind fünf Vorauszahlungen zu leisten. Grundlage für die Berechnung ist die Trinkwassermenge des Vorjahres. Die Vorauszahlungen werden zweimonatlich im laufenden Kalenderjahr erhoben. Nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgt eine Schlussrechnung. Fehlt eine Vorjahresberechnung, wird die voraussichtliche Trinkwassermenge geschätzt. Die Fälligkeitstermine werden dem Abgabenschuldner zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Nieschütz, 11.08.2025

  
C. Balk  
Bürgermeisterin



### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.